

Minderheiten und Autonomien

Band 33

**eurac**  
research

Sevil Hosseini

# Die Rechtsstellung religiöser Minderheiten im Iran

Minderheitenschutz im Spannungsfeld zwischen Völkerrecht,  
islamischem Recht und dem Recht der Islamischen Republik Iran



**Nomos**

**eurac**  
research

EUROPÄISCHE  
AKADEMIE

ACCADEMIA  
EUROPEA

EUROPEAN  
ACADEMY

BOZEN - BOLZANO

**Schriftenreihe der Europäischen Akademie Bozen  
Bereich  
„Minderheiten und Autonomien“**

Herausgegeben von  
Joseph Marko und Francesco Palermo

Band 33

Sevil Hosseini

# Die Rechtsstellung religiöser Minderheiten im Iran

Minderheitenschutz im Spannungsfeld zwischen Völkerrecht,  
islamischem Recht und dem Recht der Islamischen Republik Iran



**Nomos**



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Frankfurt am Main, Univ., Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-5354-3 (Print)

ISBN 978-3-8452-9554-1 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*Für meine Eltern und meinen Ehemann*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Die Arbeit befindet sich auf dem Stand vom November 2019.

Ziel der Arbeit ist es juristische Lösungswege aufzuzeigen, um das Gewaltpotential zwischen den Religionen aufzulösen, wenn diese beanspruchen, die einzig wahre Religion zu sein. Dieser Anspruch führt insbesondere gegenüber religiösen Minderheiten zu Spannungen und gewaltsamen Konflikten. Im Iran ist das Gewalt- bzw. Machtpotential der Zwölferschiiten in Bezug auf religiöse Minderheiten aktuell besonders stark ausgeprägt. Diese Arbeit zeigt, dass die im Iran verfassungsrechtlich garantierten Personalstatuten („*ahvāl-e šakhsīye*“) den offiziell anerkannten religiösen Minderheiten (Zoroastrier, Juden und Christen) durchaus Rechte hinsichtlich ihrer persönlichen Angelegenheiten gewähren. Die Personalstatuten liegen gegenwärtig nur in persischer Sprache vor und werden in dieser Arbeit erstmalig rechtlich verglichen und bewertet. Ergebnis dieser Analyse ist, dass es trotz dieser Statuten zu Maßnahmen kommt, die vor allem den völkerrechtlichen Schutz dieser religiösen Minderheiten nach Art. 27 IPbPR beeinträchtigen.

Die Arbeit behandelt zudem den Schutz religiöser Minderheiten im Völkerrecht, die Rechtsstellung religiöser Minderheiten im islamischen Recht und ausführlich die Rechtstellung religiöser Minderheiten im Iran (u.a. Sunniten, Sufi-Orden, Ahl-e Haq-Orden, Aleviten, Zaiditen, Ismailiten, Zoroastrier, Juden, Christen, Bahai, Mandäer und Yeziden). Die Untersuchung bietet weiterhin Lösungen zur Behebung der Probleme der religiösen Minderheiten an und leistet einen Beitrag für eine zukünftige Harmonisierung zwischen iranischem Recht und Völkerrecht.

Ein ganz besonderer Dank gilt Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann. Für seine Unterstützung während der Arbeit und für die Erstellung des Erstgutachtens danke ich ihm herzlich. Prof. Dr. Diana zu Hohenlohe bin ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und PD Dr. Mathias Hong für den Vorsitz in der Prüfungskommission zu Dank verpflichtet. Ferner danke ich Dr. Ramin S. Moschtaghi, dem Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes, PD Dr. Nadjm Yassari, der Referentin des Max-Planck-Institutes, und allen iranischen

*Vorwort*

Freunden und Bekannten für wertvolle Hinweise und Literaturempfehlungen.

Schließlich danke ich ganz besonders meinen Eltern, meiner Mutter Azam Akbari und meinem Vater Dr. Mir Saleh Hosseini. Insbesondere meine Mutter hat mich bei der Literatursuche und Übersetzungen in Bezug auf die Personalstatuten wesentlich unterstützt. Ihr möchte ich außerdem vom ganzen Herzen für die bedingungslose Unterstützung während meines Studiums danken, ohne sie wäre mein Studium und diese Arbeit nicht möglich gewesen. Auch bei meinem Ehemann Dr. Thomas Gerassimos Riedel, bei Prof. Dr. Eberhard und Julia Riedel sowie bei Dr. Martin Riedel bedanke ich mich sehr für die Durchsicht der Arbeit und die hilfreichen Anregungen während der Entstehung der Dissertation.

Berlin, im Mai 2020

Sevil Hosseini



# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	21
A. Einführung	25
I. Bedeutung des Schutzes von religiösen Minderheiten in der Islamischen Republik Iran	25
II. Gegenstand der Untersuchung	25
B. Problemstellung und Zielsetzung	31
I. Rechtsstellung des Irans in der internationalen UN-Weltgemeinschaft	31
II. Religiöses Selbstbestimmungsrecht in der Islamischen Republik Iran	33
Erster Teil: Schutz religiöser Minderheiten im Völkerrecht	35
A. Entwicklungsgeschichte des Minderheitenschutzes	35
I. Erste Minderheitenschutzregelungen zugunsten religiöser Minderheiten bis zum Ersten Weltkrieg	35
1. Die Charta der Menschenrechte von Kurosh dem Großen (539 v.Chr.)	35
2. Der Nürnberger und Augsburger Religionsfriede (1532-1555)	38
3. Der Westfälische Friede (1648)	39
4. Der Schutz ethnischer Minderheiten durch die Wiener Schlussakte (1815)	41
II. Der Minderheitenschutz zwischen den beiden Weltkriegen	44
1. Die Vorschläge von Wilson	44
2. Regelungen im Rahmen der Pariser Friedenskonferenz von 1919/1920	44
3. Minderheitenschutz und der Völkerbund	47
B. Religiöse Minderheiten im Völkerrecht nach dem Zweiten Weltkrieg	50
I. Die universelle Ebene: religiöser Minderheitenschutz in den Vereinten Nationen	50
1. Völkerrechtliche Verträge	50
a) Die Charta der Vereinten Nationen von 1945	50
b) Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965 (ICERD)	51

c)	Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (IPbpR)	51
aa)	Schutzbereich des Art. 27 IPbpR	53
i)	Der Begriff der Minderheit im Völkerrecht	53
(a)	Die objektiven Kriterien des Minderheitenbegriffs	55
(aa)	Das Kriterium der individuell objektiven Merkmale	55
(bb)	Das Kriterium der numerischen Unterlegenheit	56
(cc)	Das Kriterium der fehlenden Dominanz	57
(b)	Die subjektiven Kriterien des Minderheitenbegriffs	57
ii)	Art. 27 IPbpR als Individual- oder Kollektivrecht	60
iii)	Art. 27 IPbpR als Abwehr- oder Leistungsrecht	62
iv)	Abgrenzung zu Art. 18 IPbpR	64
bb)	Einschränkungsmöglichkeiten des Art. 27 IPbpR	65
cc)	Verbot von Diskriminierungen nach Art. 2 Abs. 1 IPbpR	66
2.	Sonstige Dokumente	67
a)	Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948	67
b)	Die Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten von 1992	68
II.	Die Ebene der islamischen Staaten: religiöser Minderheitenschutz in den Internationalen Organisationen der islamischen Welt	70
1.	Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung von 1981	71
2.	Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam von 1990	74
3.	Arabische Charta der Menschenrechte von 1994 und 2004	76
4.	Die Charta der Organisation der Islamischen Konferenz von 2008	77
5.	Die Rolle der Scharia und die Menschenrechtsproblematik	78
a)	Auslegung von ungeschriebenen Regelungen	80
b)	Stellungnahme	80

Zweiter Teil: Rechtsstellung religiöser Minderheiten im islamischen Recht	83
A. Einführung in das islamische Recht	83
I. Grundbegriffe des islamischen Rechts	83
1. Das islamische Recht, die Scharia und die islamische Rechtswissenschaft	83
2. Die Spaltung zwischen Sunniten und Schiiten	86
II. Rechtsquellen des islamischen Rechts	91
1. Der Koran: das heilige Buch mit wenig Rechtsnormen	91
2. Die Sunna: ergänzende Rechtsnormen und der Streit um die Abrogation von Koranversen	93
3. Der Konsens der Rechtsgelehrten ( <i>iğma</i> ): Gegensätze zwischen Sunniten und Schiiten	98
a) Unterschiede zwischen Sunniten und Schiiten bei der <i>iğma</i>	98
b) Unterschiede zwischen Sunniten und Schiiten bei der Rechtsfindung ( <i>eğtehād</i> )	100
4. Der Analogieschluss ( <i>qiyās</i> ) der Sunniten vs. die Vernunft ( <i>'aql</i> ) der Schiiten	104
5. Das Gewohnheitsrecht ( <i>urf</i> ): Anwendung von vorislamischen Rechtsgrundsätzen	106
III. Rechtsschulen des islamischen Rechts	107
1. Die hanafitische Rechtsschule: Rechtsfindung durch Anwendung liberaler Rechtsmethodik	107
2. Die malikitische Rechtsschule: Rechtsfindung auf der Grundlage konservativer Rechtsmethodik	109
3. Die schafitische Rechtsschule: Mittelweg zwischen Tradition und liberaler Rechtsmethodik	111
4. Die hanbalitische Rechtsschule: Rückbesinnung auf traditionelle Rechtsmethoden	114
5. Die <i>ğafari</i> Rechtsschule und die anderen schiitischen Gruppierungen	117
IV. Die Konstruktion des islamischen Außenrechts	119
1. Die <i>siyar</i> als Regelwerk des islamischen Außenrechts	119
2. Begriffsdefinition des <i>ğihād</i>	120
3. Das Institut der <i>muwāda`a</i> ( <i>dār al-sulh</i> ) als Instrument der Regelung internationaler Beziehungen	122
B. Religiöse Minderheiten im islamischen Recht	123
I. Diskriminierungsverbot zwischen Muslimen	123
II. Minderheitenrechte nach der Scharia	124
1. Die Vorgaben des klassischen islamischen Rechts	124

a)	Rechtssituation der Buchreligionen (Judentum, Christentum, Sabäertum, Zoroastrismus)	124
aa)	Anerkennung der Glaubensrichtungen	125
bb)	Einschränkung der Rechte	126
b)	Rechtssituation sonstiger Religionsgruppen	127
aa)	Keine Anerkennung der Glaubensrichtungen	127
bb)	Rechtlosigkeit	127
2.	Die Vorgaben eines moderaten islamischen Rechts	127
a)	Minderheiten im Spannungsfeld zwischen Gleichstellung und Scharia-Vorbehalten	127
b)	Stand der Diskussion: Rechtsstellung religiöser Minderheiten aus der Sichtweise von islamischen Rechtsgelehrten	128
c)	Stellungnahme: ungelöste Rechtsfragen bei den Schutzrechten religiöser Minderheiten im islamischen Recht	131
3.	Die Rechtsstellung religiöser Minderheiten in der Gegenwart	134
a)	Die Scharia als Grundlage der Gesetzgebung: Unterschiede zwischen den Staaten	134
b)	Schutz von religiösen Minderheiten: Rechtsfindung durch unterschiedliche Methoden zur Auslegung der Scharia	136
Dritter Teil: Rechtsstellung religiöser Minderheiten in der Islamischen Republik Iran		139
A.	Einordnung der religiösen Minderheiten im Iran nach Völkerrecht	139
I.	Rechtsbegriff der Minderheit nach Völkerrecht	139
1.	Objektive Merkmale	140
2.	Subjektive Merkmale	140
II.	Rechtliche Einordnung religiöser Minderheiten nach Völkerrecht	141
1.	Muslimische Minderheiten	143
a)	Sunniten: Kurden, Turkmenen, Belutschen und Araber im islamischen Staat	143
b)	Sufis: die Macht der Erkenntnis	148
aa)	Prüfung der Tatbestandsmerkmale	148
bb)	Zwischenergebnis: Anhänger des Nematollah-Derwisch-Orden als religiöse Minderheit	155
c)	Anhänger des Ahl-e Haq-Ordens: das Volk der Wahrheit	155

d)	Aleviten: Näheverhältnis zu den Zwölferschiiten	160
e)	Angehörige sonstiger schiitischer Glaubensrichtungen: Zaiditen und Ismailiten	164
2.	Nicht-muslimische Minderheiten	165
a)	Zoroastrier: herrschende Religion des Großreiches Persien	165
b)	Juden: Zuflucht in Persien unter Kyros II.	171
c)	Christen: Trennung von der römischen Reichskirche als persische Christen	174
aa)	Prüfung der Tatbestandsmerkmale	174
bb)	Zwischenergebnis: armenische, assyrische, katholische, protestantische, anglikanische und freikirchliche Christen als religiöse Minderheiten	181
d)	Bahai: Tor zur Weltreligion	182
e)	Mandäer: Zufluchtsgebiet Persien	188
f)	Yeziden: Kurden zwischen Tradition und Moderne	191
g)	Angehörige sonstiger religiöser Gruppierungen: buddhistische und hinduistische Glaubensrichtungen	194
III.	Stellungnahme	196
B.	Das Recht der Islamischen Republik Iran	200
I.	Entwicklungsgeschichte des iranischen Rechtssystems	200
1.	Vorislamisches Zeitalter	201
2.	Der schiitische Islam als offizielle Religion der Safaviden-Herrschaft	202
3.	Die konstitutionelle Verfassung von 1906	203
4.	Der Säkularisierungsprozess unter Reza Shah Pahlavi	209
5.	Die „weiße Revolution“ unter Shah Mohammad Reza Pahlavi	217
II.	Das Rechtssystem der Gegenwart	221
1.	Die schiitisch-islamische Verfassung	221
a)	Der religiöse Führer ( <i>rahbar</i> )	222
b)	Der Wächterrat ( <i>shurāy-e negahbān</i> )	235
c)	Die Islamisch Beratende Versammlung ( <i>mağles-e shurā-ye eslmāi</i> )	244
d)	Das Amt des Präsidenten der Republik ( <i>rais-e ġomhur</i> )	252
e)	Der Feststellungsrat ( <i>mağma'-e tashkhis-e maslahat-e nezām</i> )	255
f)	Die Expertenversammlung ( <i>mağles-e khobregān-e rahbari</i> )	258
2.	Die <i>ğafari</i> Rechtsschule in der iranischen Rechtsordnung	262
III.	Das iranische Rechtssystem der <i>ğafari</i> Rechtsschule im Spannungsfeld zum Völkerrecht	263

1.	Internationale Rechtsbeziehungen des Iran aus der Sicht des islamischen Rechts der <i>ğafari</i> Rechtsschule	263
a)	Das Verhältnis des Völkerrechts zur iranischen Rechtsordnung	263
b)	Die Anwendung der <i>siyar</i> im Lichte völkerrechtlicher Verträge	265
c)	Die völkerrechtliche Praxis im iranischen Rechtssystem: Bindungswirkung der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Menschenrechtsschutzes	274
2.	Internationale Rechtsbeziehungen des Iran aus völkerrechtlicher Sicht	278
a)	Das islamische Recht der <i>ğafari</i> Rechtsschule in der Völkerrechtsordnung	278
b)	Einwirkung des Völkerrechts auf das nationale Recht	278
c)	Möglichkeit des Vorbehalts in internationalen Menschenrechtsverträgen	280
aa)	Der Generalvorbehalt Irans zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (ÜRK)	280
bb)	Rechtsfolgen von als unzulässig erachteten Vorbehalten	282
i)	Kein Rückgriff auf die Regelungen nach Art. 19ff. WVK	283
ii)	Rechtspraxis: unzulässige Vorbehalte ohne Rechtswirkung	287
iii)	Rechtsauffassungen: Konsensprinzip vs. Trennbarkeitstheorie	289
iv)	Stellungnahme: Beachtung des iranischen Generalvorbehalts im ÜRK	291
d)	Unmöglichkeit des nachträglichen Vorbehalts in internationalen Menschenrechtsverträgen	293
3.	Harmonisierung zwischen islamischen Recht der <i>ğafari</i> Rechtsschule und Völkerrecht	294
C.	Rechtsverhältnis zwischen Muslimen und Nichtmuslimen im Iran	296
I.	Begriff und Abgrenzung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen nach der Verfassung	296
1.	Muslimische Gruppierungen: Zwölferschiiten, Sunniten und Anhänger im Näheverhältnis	296
2.	Nicht-muslimische Gruppierungen: Anhänger der Buchreligionen, sonstige Nichtmuslime und Nichtmuslime im Widerstand	298

II. Rechtsverhältnis zwischen Muslimen und Nichtmuslimen im iranischen Zivil- und Strafrecht	299
1. Verbot der Ehe zwischen einer Muslimin und einem Nichtmuslim	299
a) Allgemeine Grundsätze des Ehe- und Scheidungsrechts	299
b) Eheverbot nach Art. 1059 IZGB zwischen einer Muslimin und einem Nichtmuslim	303
c) Ehe auf Zeit zwischen einem Muslim und einer Nichtmuslimin	305
2. Erbrecht zwischen Muslimen und Nichtmuslimen	307
a) Allgemeine Grundsätze des Erbrechts	308
b) Erbunwürdigkeit des Erben bei Ungläubigkeit (Art. 881 IZGB)	309
3. Höhere Sanktionen für Straftaten von Nichtmuslimen	310
a) Die Wiedereinführung des islamischen Strafrechts nach der Revolution von 1979 (u.a. Apostasie, Blasphemie)	311
b) Besondere Strafnormen gegenüber Nichtmuslimen	314
4. Erziehungs- und Bildungsrecht gegenüber Nichtmuslimen	317
D. Religiöse Minderheiten nach Völkerrecht im Recht der Islamischen Republik Iran	320
I. Rechtsgrundlagen zu den Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) religiöser Minderheiten nach Völkerrecht	320
1. Rechtsgrundlagen zur Regelung der Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) religiöser Minderheiten nach Völkerrecht: Art. 12 und Art. 13 Verf.	320
2. Rechtsgrundlagen zur Beachtung der Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) religiöser Minderheiten nach Völkerrecht: Art. 12 Verf. und Ausführungsgesetze zu Art. 13 Verf.	321
3. Normenübersicht über die zugänglichen Regelungen zu den Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) religiöser Minderheiten nach Völkerrecht	323
II. Rechtsstatus muslimischer Minderheiten nach Völkerrecht mit iranischen Verfassungsrechten: Sunniten und Zaiditen	326
1. Einordnung der verfassungsrechtlichen Situation (Art. 12 Verf.)	326
a) Anerkennung der Glaubensrichtungen	326
b) Ausübung der Religion in der islamischen Gesellschaftsordnung	328

aa)	Freiheiten der Religionsausübung	328
bb)	Einschränkungen der Religionsausübung	329
cc)	Erziehung und Bildung	330
c)	Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der vier sunnitischen Rechtsschulen mit rechtsvergleichenden Hinweisen zum IZGB	331
aa)	Eheschließung und Scheidung: Unterschiede zum IZGB bei Ehen auf Zeit, Zwangsheirat und Scheidung	332
bb)	Erbrecht und Vermächtnis: Agnatenerbrecht vs. Kognatenerbrecht	341
2.	Zwischenergebnis aus iranischer Sicht	349
3.	Bewertung der Rechtssituation aus völkerrechtlicher Sicht	352
III.	Rechtsstatus muslimischer Minderheiten nach Völkerrecht im Näheverhältnis zu den Zwölferschiiten: Sufis, Anhänger des Ahl-e Haq-Ordens und Aleviten	354
1.	Einordnung der verfassungsrechtlichen Situation	354
a)	Anerkennung der Glaubensrichtungen	354
b)	Ausübung der Religion in der islamischen Gesellschaftsordnung	360
aa)	Freiheiten der Religionsausübung	360
bb)	Einschränkungen der Religionsausübung	361
cc)	Erziehung und Bildung	361
c)	Rechtsstellung im Näheverhältnis zu den Zwölferschiiten	362
2.	Zwischenergebnis aus iranischer Sicht	362
3.	Bewertung der Rechtssituation aus völkerrechtlicher Sicht	365
IV.	Rechtsstatus der nicht-muslimischen Minderheiten nach Völkerrecht mit iranischem Verfassungsrang: Zoroastrier, Juden und Christen	367
1.	Garantien in der Verfassung (Art. 13 Verf.)	367
a)	Anerkennung der Glaubensrichtungen als religiöse Minderheiten	367
b)	Ausübung der Religion in der islamischen Gesellschaftsordnung	368
aa)	Freiheiten der Religionsausübung	368
bb)	Einschränkungen der Religionsausübung	369
cc)	Erziehung und Bildung	370
c)	Personalstatut („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der Zoroastrier (FamZaraSt) mit rechtsvergleichenden Hinweisen zum IZGB	372



aa)	Eherecht und Scheidung: Unterschiede zum IZGB im Ehefähigkeitsalter, der Brautgabe und dem Unterhaltsrecht	372
bb)	Erbrecht und Testament: Gleichberechtigung vs. Unterhaltserbrecht	374
d)	Personalstatut („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der Juden (kalimi) mit rechtsvergleichenden Hinweisen zum IZGB	376
aa)	Eherecht und Scheidung: Übereinstimmungen mit dem IZGB im Ehefähigkeitsalter, der Brautgabe und dem Scheidungsrecht	377
bb)	Erbrecht und Testament: Erbausschluss der Frau vs. Doppelanspruch der Söhne	381
e)	Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der Christen mit rechtsvergleichenden Hinweisen zum IZGB	384
aa)	Personalstatut („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der armenisch-gregorianischen Christen (FamArmSt)	385
i)	Eherecht und Scheidung: Bedeutung der kirchlichen Autorität	386
ii)	Erbrecht und Testament: Gleichberechtigung und Besonderheiten bei der Erbverteilung	387
bb)	Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der assyrischen Christen (nestorianisch, assyrisch-chaldäisch, russisch-orthodox (FamORSt))	388
i)	Eherecht und Scheidung: Entzug der Bürgerrechte als Scheidungsgrund	389
ii)	Erbrecht und Testament: Vorrang der Nachkommen	390
cc)	Personalstatuten („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der Katholiken (iranisch römisch-katholisch (FamKathSt), katholisch-chaldäisch, katholisch-armenisch (FamArmKathSt))	390
i)	Eherecht und Scheidung: Unauflöslichkeit der Ehe	391
ii)	Erbrecht und Testament: Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau	392
dd)	Personalstatut („ <i>ahvāl-e šakhsīye</i> “) der Protestanten (FamProSt)	393
i)	Eherecht und Scheidung: Wahlrecht zur Brautgabe	394
ii)	Erbrecht und Testament: Erbrecht unehelicher Kinder	396
2.	Zwischenergebnis aus iranischer Sicht	397

3.	Bewertung der Rechtssituation aus völkerrechtlicher Sicht	399
V.	Rechtsstatus der nicht-muslimischen Minderheiten nach Völkerrecht ohne iranischem Verfassungsrang: Bahai, Mandäer und Yeziden	401
1.	Rechtsstellung in der Verfassung	401
a)	Keine offizielle Anerkennung der Glaubensrichtungen	401
b)	Rechtlosigkeit unter Wahrung der islamischen Gerechtigkeit	402
c)	Bürgerrechte nach der Verfassung (Art. 19-43)	403
d)	Rechtsstellung der Bahai, Mandäer und Yeziden	404
aa)	Eherecht und Scheidung	404
bb)	Erbrecht und Testament	407
e)	Erziehung und Bildung	409
2.	Zwischenergebnis aus iranischer Sicht	411
3.	Bewertung der Rechtssituation aus völkerrechtlicher Sicht	414
VI.	Zugang zu öffentlichen Ämtern für religiöse Minderheiten nach Völkerrecht	415
1.	Zugang zum Amt des religiösen Führers	415
2.	Zugang zum Amt der religiösen Rechtsgelehrten des Wächterrates	419
3.	Zugangsvoraussetzungen der Mitgliedschaft in die Expertenversammlung	420
4.	Zugangsvoraussetzungen zur Islamisch Beratenden Versammlung	421
5.	Zugang zum Amt des Präsidenten der Republik	423
6.	Zugang zu den Ämtern des Oberhauptes der Justiz, des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Generalstaatsanwalts	424
a)	Das Amt des Oberhauptes der Justiz	424
b)	Das Amt des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Generalstaatsanwalts	426
7.	Zugang zum Feststellungsrat	426
8.	Zugang zum Richteramt	428
9.	Zugang zum Amt der Juristen des Wächterrates	431
10.	Zugang zum Ministeramt	432

Vierter Teil: Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Harmonisierung des religiösen Minderheitenrechts zwischen iranischem Recht und Völkerrecht	437
A. Schutz religiöser Minderheiten nach iranischem Recht und Völkerrecht	437
I. Rangverhältnis zwischen iranischem Recht und Völkerrecht	437
II. Unterschiede im Rechtsbegriff von religiösen Minderheiten	440
III. Auswirkungen auf die Rechtsstellung religiöser Minderheiten im Iran	445
B. Empfehlungen zur Harmonisierung zwischen iranischem Recht und Völkerrecht	451
I. Unilateraler Lösungsansatz der Islamischen Republik Iran	451
1. Anpassungsmaßnahmen (reasonable religious accommodation)	451
2. Reform des religiösen Minderheitenrechts	453
II. Multilateraler Lösungsansatz der Weltgemeinschaft	453
1. Anpassungsmaßnahmen (reasonable religious accommodation)	453
2. Verstärkte Kooperationsbemühungen in den Internationalen Organisationen	454
III. Schlussfolgerungen	456
Annex I: Auszüge aus der Verfassung (Islamische Republik Iran)	459
Annex II: Verzeichnis der zitierten Personalstatuten („ahvāl-e šakhsīye“) religiöser Minderheiten	460
Literaturverzeichnis	461
Stichwortverzeichnis	485



## Abkürzungsverzeichnis

Folgende Abkürzungen wurden in der Arbeit verwendet:

aA	anderer Auffassung
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948
AIM	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam vom 19. September 1981
APOC	Anglo-Persian Oil Company
Art.	Artikel
AWE	Ausführungsgesetz über die Wahlen zur Expertenversammlung
BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
BStBl	Bundessteuerblatt
bzw.	beziehungsweise
CCAO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium
CIC	Codex Iuris Canonici
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EheG	Iranisches Gesetz über die Eheschließung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErgVG	Ergänzendes Verfassungsgesetz des Iran
FamArmKathSt	Personalstatut der armenischen Katholiken im Iran
FamArmSt	Personalstatut der armenisch-gregorianischen Christen im Iran
FamKathSt	Personalstatut der iranisch-römischen Katholiken im Iran
FamORSt	Personalstatut der assyrisch russisch-orthodoxen Christen im Iran
FamProSt	Personalstatut der Protestanten im Iran
FamSchG	Iranisches Gesetzes zum Schutz der Familie
FamZaraSt	Personalstatut der Zoroastrier im Iran
FoK	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
GG	Grundgesetz
GOF	Geschäftsordnung des Rates zur Feststellung des Interesses des Systems
ICERD	Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung
IPbpr	Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugense
IStGB	Iranisches Strafgesetzbuch
IZGB	Iranisches Zivilgesetzbuch
n.Chr.	nach Christus

## *Abkürzungsverzeichnis*

OIC	Organisation der Islamischen Konferenz
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Reg.	Regierungszeit
S.	Seite
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
u.a.	unter anderem
UN	Vereinte Nationen
UNC	UN-Charta
ÜRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
v.Chr.	vor Christus
VWR	Gesetz über die Voraussetzungen der Wahl der Richter im Iran
WIBV	Gesetz über die Wahl zur Islamisch Beratenden Versammlung
WPIRI	Gesetz über die Wahlen zur Präsidentschaft der Islamischen Republik Iran
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
z.B.	zum Beispiel

*„Eine Zivilisation soll danach beurteilt werden, wie sie ihre Minderheiten behandelt“*

Mahatma Ghandi<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Mahatma Gandhi, indischer Widerstandskämpfer und Pazifist, vgl. unter: <http://akzente.giz.de/de/artikel/vom-wert-des-anderen> (Stand: 12.04.2018).





## A. Einführung

### I. Bedeutung des Schutzes von religiösen Minderheiten in der Islamischen Republik Iran

Mit Gründung der Vereinten Nationen (UN) im Jahr 1945, denen der Iran als Gründungsmitglied am 24. Oktober 1945 beitrug, entstand ein neues Zeitalter des Minderheitenschutzes. Obwohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (AEMR) noch keine speziellen Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten enthalten waren, entwickelte sich das religiöse Minderheitenrecht vor allem durch den Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPbPR). Dieser völkerrechtliche Vertrag gewährleistet erstmals auf internationaler Ebene in Art. 27 IPbPR einen speziellen Schutz für die Angehörigen von religiösen Minderheiten und wurde vom Iran im Jahr 1975 ratifiziert.<sup>2</sup> Auch nach über fünfzig Jahren ist Art. 27 IPbPR der „cornerstone of international minority rights law“ und ist „still the only global treaty law on minorities“.<sup>3</sup>

Wichtiges Hilfsmittel zur Interpretation des Art. 27 IPbPR und für viele minderheitenrechtliche Vorschriften ist die Deklaration über die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten aus dem Jahr 1992.<sup>4</sup> Diese Deklaration über Minderheitenrechte wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1992<sup>5</sup> „by consensus“<sup>6</sup> verabschiedet und gilt bis heute als die „only

---

2 Das damalige Kaiserreich Iran hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (in Kraft getreten am 23. März 1976) am 04. April 1968 unterzeichnet und am 24. Juni 1975 ratifiziert, UNTS Vol. 999, S. 171ff., BGBl. 1973 II, S. 1534ff.

3 Ulrike Barten, Art. 27 ICCPR: A First Point of Reference, in: Caruso, Ugo / Hofmann, Rainer, The United Nations Declaration on Minorities: An Academic Account on the Occasion of Its 20th Anniversary (1992-2012), 2015, S. 46.

4 Nachdem Francesco Capotorti, als Spezialbeauftragter der Vereinten Nationen im Jahr 1978 einen umfassenden Bericht über die Rechte der Minderheiten vorlegte, unterbreitete Jugoslawien der UN-Menschenrechtskommission im darauf folgenden Jahr einen Entwurf für die Erstellung einer Erklärung zu den Minderheitenrechten. Es dauerte jedoch bis zum Jahr 1992, bevor eine solche Erklärung tatsächlich erlassen wurde.

5 Siehe: UN Doc. E/CN. 4/1992/84 (UN-Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992).

6 Alan Philipps, Historical Background on the Declaration, in: Caruso, Ugo / Hofmann, Rainer, The United Nations Declaration on Minorities: An Academic Account on the Occasion of Its 20th Anniversary (1992-2012), 2015, S. 10.

*UN human rights instrument devoted solely to minorities*".<sup>7</sup> Ihre Bedeutung besteht vor allem darin, dass sie als völkerrechtlicher Text, der nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 verabschiedet wurde, auch zur Interpretation des Art. 27 IPbPR dient. Die Deklaration verpflichtet die Staaten die Existenz von religiösen Minderheiten zu schützen und Bedingungen zu schaffen, die die Förderung ihrer Identität begünstigen (Art.1).<sup>8</sup> Auch wird durch Art. 2 gewährleistet, dass religiöse Minderheiten ihre in diesem Artikel genannten Rechte frei und ohne Einmischung ausüben sollen. Zudem werden die Staaten zum aktiven Minderheitenschutz aufgefordert. Denn der Wortlaut des Artikels 2 formuliert die negative Formel des Art. 27 IPbPR positiv um<sup>9</sup> und geht damit über den Wortlaut des Art. 27 IPbPR hinaus, indem hier der Begriff „*have the right*“ anstelle von „*shall not be denied the right*“ verwendet wird.<sup>10</sup>

In Art. 4 dieser Deklaration wird allerdings der religiöse Minderheitenschutz wieder stark eingeschränkt. Denn für alle Staaten, die der UN-Resolution „*by consensus*“ zugestimmt haben, zu denen auch der Iran gehört, wird die Möglichkeit eröffnet, vom Ergreifen solcher Maßnahmen abzusehen, die als nicht notwendig betrachtet werden.<sup>11</sup> Im Übrigen werden in dieser Deklaration zum Schutz der territorialen und politischen Einheit der Mitgliedsstaaten vom Grundsatz her Individuen als Angehörige von religiösen Minderheiten und nicht religiöse Minderheitengruppen als Kollektiv geschützt. Zur Umsetzung der Deklaration wurde in 2007 das Forum für Minderheitenfragen geschaffen, welches die bisherige Arbeitsgruppe zu den Minderheiten ersetzt und die Herausforderungen im Rahmen der Umsetzung untersucht und bewertet.<sup>12</sup>

---

7 Ugo Caruso / Rainer Hofmann, Introduction and Acknowledgements, in: Caruso, Ugo / Hofmann, Rainer, *The United Nations Declaration on Minorities: An Academic Account on the Occasion of Its 20th Anniversary (1992-2012)*, 2015, S. XVIIff.

8 Der Text lautet in Art. 1 wie folgt: (1) *States shall protect the existence and the national or ethnic, cultural, religious and linguistic identity of minorities within their respective territories and shall encourage conditions for the promotion of that identity.* (2) *States shall adopt appropriate legislative and other measures to achieve those ends.*

9 Sarah Pritchard, *Der völkerrechtliche Minderheitenschutz: historische und neuere Entwicklungen*, 2001, S. 231.

10 Siehe hierzu unter: Erster Teil, B. I. 2. b) dieser Arbeit.

11 Siehe hierzu unter: Erster Teil, B. I. 2. b) dieser Arbeit.

12 Graham Fox, *The United Nations Forum on Minority Issues and its Role in Promoting the UN Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities*, in: Caruso, Ugo / Hofmann, Rainer, *The*

Der Iran hat sich verpflichtet, diesen völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz der nationalen, religiösen Minderheiten ohne Vorbehalt nachzukommen. Hierdurch hat der Iran die Bestimmungen des religiösen Minderheitenrechts der UN vollumfänglich und rechtsverbindlich anerkannt. Zudem hat der Iran mit Art. 30 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (ÜRK) im Jahr 1989 dem Recht von Kindern als Angehörige einer religiösen Minderheit unter Vorbehalt zugestimmt.<sup>13</sup> Der Schutz von religiösen Minderheiten kann im Iran damit als bedeutsam eingestuft werden. Damit sollte der Iran gewährleisten, dass Nachteile, die Angehörige der im Iran lebenden religiösen Minderheiten erleiden, entfallen, soweit diese nicht als notwendig angesehen werden. Mangels eines effektiven Rechtsschutzsystems zur Durchsetzung des UN-Minderheitenschutzrechts allerdings bleibt, soweit es im Bereich der Rechtsstellungen religiöser Minderheiten im Iran zu Rechtsverletzungen der UN-Bestimmungen kommt, heutzutage nur die Möglichkeit den Iran über das Berichtssystem der UN aufzufordern, hiervon Abstand zu nehmen.

Neben dem Schutzrecht für religiöse Angehörige nach dem Minderheitenschutzrecht der UN ist der Iran zudem verpflichtet, die Rechtsstellung der im Iran lebenden religiösen Minderheiten nach nationalem Recht zu gewährleisten. Dieses richtet sich jedoch nach den islamischen Wertvorstellungen der *ğafari* Rechtsschule und bleibt somit nicht ohne Kollision zum religiösen Minderheitenrecht nach völkerrechtlichem Standard.

## II. Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung sind Rechtsprobleme des Schutzes von im Iran lebenden Minderheiten im Spannungsfeld zwischen Völkerrecht, islamischem Recht und dem Recht der Islamischen Republik Iran.

In der Einleitung wird zunächst die Bedeutung des Schutzes von religiösen Minderheiten in der Islamischen Republik Iran dargestellt. Daraufhin werden im Ersten Teil dieser Arbeit die Minderheitenschutzregelungen vor dem Ersten Weltkrieg, zwischen den Weltkriegen und nach dem Zweiten Weltkrieg untersucht. Anschließend wird unter Bezugnahme auf Art. 27 IPbpR die Definition des Minderheitenbegriffs nach Völkerrecht bestimmt, bevor der Schutzbereich des Art. 27 IPbpR durch die Methodik der Rechtsauslegung untersucht wird. Nach Darstellung der Allgemeinen Erklärung

---

United Nations Declaration on Minorities: An Academic Account on the Occasion of Its 20th Anniversary (1992-2012), 2015, S. 87ff.

13 Siehe hierzu unter: Dritter Teil, B. III. 1. c) dieser Arbeit.

der Menschenrechte von 1948, der Deklaration über Minderheitenrechte von 1992 und den islamischen Menschenrechtserklärungen von 1981, 1990, 1994 und 2008 werden abschließend in einem Rechtsvergleich die Konfliktpotentiale zwischen westlichen und islamischen Menschenrechtserklärungen bewertet. In diesem Zusammenhang wird zur Problematik der Scharia und der Menschenrechte Stellung genommen.

Anschließend (Teil II) werden die Grundbegriffe, Rechtsquellen und Rechtsschulen des islamischen Rechts untersucht, bevor durch Rechtsauslegung das Minderheitenrecht nach der Scharia untersucht und zu den Vorgaben eines moderaten islamischen Rechts Stellung genommen wird. Als religiöse Minderheiten werden nur die Buchreligionen (Juden, Christen, Sabier und Zoroastrier) anerkannt, während für Angehörige anderer Religionsgruppen („*harbīe*“) grundsätzlich nur die Möglichkeit der Annahme des Islams, der Emigration oder der Tod bleibt. Für Angehörige von Religionsgruppen, wie u.a. die Bahai, die freiwillig vom Islam zu einer neuen Religion übergetreten sind, scheidet zudem die Möglichkeit eines Sicherheitsvertrages („*amān*“) aus. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass es nach islamischem Recht wesentliche Abgrenzungen zwischen Sunniten und Schiiten im Rahmen der Rechtsfindung und Rechtsauslegung gibt. Diese beruhen auf unterschiedlichen Rechtsschulen und führen zu unterschiedlichen Bewertungen im Hinblick auf die Reformmöglichkeiten hin zu einem moderaten religiösen Minderheitenrecht.

Vor diesem Hintergrund werden im Hauptteil (Teil III) die im Iran lebenden Angehörigen von religiösen Minderheiten unter die Tatbestandsmerkmale des Minderheitenbegriffs nach Völkerrecht subsumiert, um anschließend anhand dieser völkerrechtlichen Einordnung den Rechtsstatus untersuchen zu können. Vor dieser abschließenden Untersuchung ist ein besseres Verständnis über das iranische Recht wichtig. Daher wird zunächst die Entwicklungsgeschichte des iranischen Rechtssystems vom vorislamischen Zeitalter bis zur Gegenwart dargestellt, bevor das Rangverhältnis zwischen dem islamischen Recht der *ḡafari* Rechtsschule und dem Völkerrecht bestimmt und das hieraus resultierende Spannungsfeld zwischen beiden Rechtsgebieten aufgezeigt wird. Anschließend werden die Rechtsfolgen von als unzulässig erachteten Generalvorbehalten in völkerrechtlichen Verträgen herausgearbeitet und diese Rechtsproblematik in einer Stellungnahme behandelt. Weiterhin werden zudem die Begriffe und das Rechtsverhältnis zwischen Muslimen und Nichtmuslimen nach iranischem Recht abgegrenzt und in Bezug auf das iranische Zivil- und Strafrecht verglichen.

Mit diesem Rechtsverständnis erfolgt daraufhin die Untersuchung über die Rechtsstellung der religiösen Minderheiten nach Völkerrecht im

Einzelnen. Diese Untersuchung besteht in der verfassungsrechtlichen Einordnung, einem Rechtsvergleich der Personalstatuten mit dem iranischen Recht und einer rechtlichen Bewertung zur Stellung der religiösen Minderheiten nach iranischem Recht und nach Völkerrecht. Die Besonderheit des Rechtsvergleichs liegt darin, dass die Personalstatuten („*ahvāl-e šakhsīye*“) der religiösen Minderheiten nach iranischem Recht gegenwärtig nur in persischer Sprache vorliegen und hiermit vom Grundsatz her erstmalig rechtlich verglichen und bewertet werden. Zwar konnte teilweise auf die Sammlung des internationalen Ehe- und Kindschaftsrecht von *Bergmann/Ferid/Henrich* im Länderbericht Iran aus dem Jahr 2002 zurückgegriffen werden. Da diese Sammlung inzwischen jedoch nicht mehr aktuell ist und die Personalstatuten hierin nur auszugsweise und unvollständig behandelt werden, sind Grundlage dieser Arbeit überwiegend eigene Übersetzungen, die auf Gesetzes- bzw. Normsammlungen sowie Sekundärliteratur in persischer Sprache beruhen. Bei diesen Personalstatuten handelt es sich um (i) das Personalstatut der Zoroastrier (FamZaraSt), (ii) das Personalstatut der armenisch-gregorianischen Christen (FamArmSt), (iii) das Personalstatut der assyrisch russisch-orthodoxen Christen (FamORSt), (iv) das Personalstatut der iranisch-römischen Katholiken (FamKathSt), (v) das Personalstatut der armenischen Katholiken (FamArmKathSt) und (vi) das Personalstatut der Protestanten (FamProSt).<sup>14</sup> Normierte Personalstatuten der Sunniten und der iranischen Juden<sup>15</sup> in persischer Sprache sind erst zukünftig beabsichtigt.<sup>16</sup>

Nach dieser Untersuchung werden anschließend die Zugangsmöglichkeiten und Zugangsvoraussetzungen zu öffentlichen Ämtern für Angehörige der religiösen Minderheiten nach Völkerrecht rechtlich untersucht, bevor Lösungen zur Behebung der Probleme im religiösen Minderheitenrecht des Irans gesucht werden. Zusammenfassend wird in den Schlussfolgerungen der bestehende Schutz der im Iran lebenden religiösen Minderheiten aus dem Blickwinkel des iranischen Rechts und dem Völkerrecht dargestellt, um abschließend unilaterale und multilaterale Empfehlungen zur

---

14 Siehe hierzu unter: Dritter Teil, D. I. 3. dieser Arbeit.

15 Diese Ausführungen beruhen auf den Angaben der offiziellen jüdischen Gemeinde in Teheran; Internetseite der Vekalat Online, vgl. hierzu auch die Ausführungen unter der Webseite: <http://www.vekalatonline.ir/print.php?ToDo=ShowLaws&LawID=15258> (Stand: 03.12.2016).

16 Diese Ausführungen beruhen auf den Angaben der offiziellen jüdischen Gemeinde in Teheran; Internetseite der Vekalat Online, vgl. unter: <http://www.vekalatonline.ir/print.php?ToDo=ShowLaws&LawID=15258> (Stand: 03.12.2016).

## *A. Einführung*

Harmonisierung des religiösen Minderheitenrechts zwischen iranischem Recht und Völkerrecht vorzustellen.